



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

mittels Plattform «Consultation»

Appenzell, 12. September 2024

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Wasserbau

Die Standeskommission begrüsst den Paradigmenwechsel «von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur» und damit die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Umgang mit Naturgefahren in der Verordnung über den Wasserbau, bzw. die Schaffung der rechtlichen Grundlagen dazu.

Der Standeskommission ist es ein Anliegen, dass im Kapitel 2 zum Detaillierungsgrad bei der Erarbeitung der notwendigen Grundlagen ein entsprechender Spielraum zugelassen wird. Die erhobenen Zustände, respektive deren Veränderung sollen nach Wichtigkeit und Bedarf erhoben werden. Damit wird den Kantonen etwas mehr Spielraum eingeräumt.

Die Standeskommission hat bereits eine Notfallplanung «Interventionsplanung» zusammen mit den Bezirken und Feuerwehren erarbeitet. Dieses Konzept wird die nächsten 1-2 Jahre überarbeitet, respektive den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

In Art. 7 wird vom Kanton verlangt, dass die bestehenden Schutzbauten und Anlagen auf ihre Überlastung und Systemsicherheit überprüft werden. Wir regen an, dass diese Überprüfung auf die relevanten Schutzbauten und Anlagen reduziert wird.

Die Standeskommission begrüsst, dass neu auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt wird.

In Art. 17b Abs. 1 lit. a ist explizit die «Schaffung von Wald mit Schutzfunktion» erwähnt. Die Standeskommission befürwortet die Möglichkeit zur Schaffung von notwendigen Schutzwäldern durch Aufforstung. Ebenso begrüsst sie die Bezeichnung von entschädigungsberechtigten «Entlastungsräumen» nach Art. 17b Abs. 3.

Die neuen Grundlagen, welche durch die Kantone zu erarbeiten sind, erfordern erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen, welche aktuell nicht vorhanden sind. Ob dies bis am 1. Dezember 2030 umgesetzt werden kann, wird sich noch zeigen.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Die Ständekommission erachtet eine Revision der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) für notwendig. Ziel der Anpassungen ist es, den biologischen Bodenschutz zu stärken und auf langjährige Anliegen der Kantone zur Harmonisierung des Bodenschutzes (VBBo, AltIV und VVEA) zu reagieren. Die vorgeschlagenen Anpassungen erreichen dieses Ziel nur teilweise und schaffen neue Widersprüche. Es bleibt unklar, wie die Fragen der Mess- und Umsetzbarkeit im Vollzug angegangen werden sollen. Die Ständekommission beantragt, die Vorlage zu überarbeiten.

Art. 1 lit. b

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sind keine Änderungen im Wortlaut vorgesehen. In der Synopse wird zu diesem Artikel eine Revision aufgeführt, die abgelehnt wird, da sie unklar ist und in den Erläuterungen nicht ausgeführt wird.

Antrag: Die Revision dieser Bestimmung wird abgelehnt.

Art. 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 und Abs. 4^{bis}

Die Bestimmungen werden explizit unterstützt. Sie unterstreichen die zentralen Funktionen des Bodens für das Klima, die Biodiversität, den Wasserhaushalt und die Eindämmung von Naturgefahren.

Art. 3 Abs. 1

Aus den vorliegenden Unterlagen (Synopse, erläuternder Bericht und Vernehmlassungsvorlage) geht nicht hervor, welche Änderungen geplant sind.

Art. 4 Abs. 3

Die Ständekommission begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Hinweiskarten zu Bodenbelastungen (wahrscheinliche Überschreitungen der Schadstoff-Richtwerte), die bereits in mehreren Kantonen ein bewährtes Hilfsmittel für den Vollzug und die Bauwirtschaft sind. Die Kantone haben nicht die Kapazität, die erforderlichen Grundlagen für Hinweiskarten herzustellen. Ein durch die Bundesstellen koordinierter Rahmen würde Unterschiede im Vollzug verringern.

Antrag: Revisionstext wie folgt ergänzen: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Beschaffung der fachlichen Grundlagen, die für *die Hinweiskarten und* die Überwachung der Bodenbelastung nötig sind, und berät die Kantone.

Art. 5 Abs. 2 bis Abs. 4

Die Kantone sind bereits unter dem bestehenden Art. 5 zu Einzelfallbeurteilungen und zur Herleitung fehlender Beurteilungswerte verpflichtet und organisieren sich diesbezüglich im Cercle Sol. Dass neu die Zustimmung des BAFU zu Einzelfallbeurteilungen erforderlich ist, führt zu unnötigem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Antrag: Die Änderung wird abgelehnt.

Anhang 2, Ziffer 13

Die Anpassung widerspricht dem langjährigen Wunsch der Kantone nach einer Harmonisierung von VBBo, AltIV und VVEA. Mit der Revision wird die massive Beurteilungsungleichheit zwischen VBBo und AltIV nicht beseitigt.

Antrag: Die Änderung wird abgelehnt, bis eine Harmonisierung zwischen VBBo, AltIV und VVEA erfolgt.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Die Standeskommission stützt sich auf die Einschätzungen des Cercle déchets (Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen) und begrüsst die Änderungen der VeVA. Es handelt sich grossteils um Präzisierungen, die aufgrund von Anfragen der Kantone und der Betreiber notwendig waren. Gewisse Abschnitte wurden an die heutige Vollzugspraxis angepasst.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)

Die Standeskommission stützt sich mit ihrer Stellungnahme auf die Einschätzung des Cercle déchets. Die grundsätzlichen Stossrichtungen der vorliegenden Revision der VVEA werden begrüsst. Die Revision berücksichtigt einerseits die Erfahrungen der vergangenen Jahre, andererseits wird die Vollzugspraxis angepasst.

Aufgrund einer fehlender Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) in Appenzell I.Rh. ist der Kanton nur indirekt von der Anpassung in Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 betroffen. Es ist im Sinne aller Kantone, die Regelung eines Ausfalls sämtlicher KVAs aufgrund Strom- oder Betriebsmittel-mangellagen zu sichern. Die Umsetzung eines Zwischenlagers für insgesamt sechs Monate ist aber unrealistisch. Der Gegenvorschlag beläuft sich auf die Reduktion der Kapazität von maximal drei Monaten. Auch mit drei Monaten fordert der damit verbundene Ausbau von befestigten Plätzen und Platzentwässerungen, sowie Löschwasserrückhalt Aufwand und Kosten. Die Umsetzung ist jedoch als machbar einzustufen.

Im Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 2 lit. h (Bereitstellung seitens KVA von Betriebsmitteln für den Weiterbetrieb für zwei Monate) ergibt sich so eine geordnete Entsorgung von gesamthaft fünf Monaten, was ausreichend ist. Andernfalls muss ein Kanton mittels Notrechts agieren. Die Frist von sechs Monaten wurde bereits in der Arbeitsgruppe Betriebsmittelknappheit von den Kantonen abgelehnt. In lit.h ist zu definieren, für welchen Zustand der Betriebsmittelvorrat reichen soll. Aus Sicht der Standeskommission soll dies für den bewilligten Regelbetrieb ohne Erleichterung der Luftreinhalteverordnung (LRV) berechnet werden. Die Sicherstellung einer Zwischenlagerung soll von den Kantonen gemeinsam mit den KVA organisiert werden (siehe Gegenvorschlag Art. 4 Abs. 1). Die Probleme in so einem Fall lassen sich nur von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den KVA und Deponien lösen. Die Kosten für die Zwischenlagerung sind verursachergerecht zu verteilen.

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)

Die Standeskommission unterstützt die Anpassung der AltIV in Anlehnung an die Musterstellungnahme der KVU (Konferenz der Umweltämter der Schweiz). Durch die sachgerechte Anpassung von zwölf Konzentrationswerten kann die Umwelt und die menschliche Gesundheit besser geschützt respektive die Altlastenbearbeitung effizienter abgewickelt werden.

Die Auswirkungen auf die Kantone werden mit einer Ausnahme als gering eingestuft: Die Senkung des Konzentrationswerts von Arsen geogenen Ursprungs kann auf Deponiestandorten zu Problemen führen. Deutlich erhöhte Belastungen durch geogenes Arsen sind in den Alpen und im Jura bekannt. Aber auch in den weiteren Gebieten der Schweiz können erhöhte Vorkommen von geogenem Arsen nicht ausgeschlossen werden. Geogen belastetes Arsen kann unter Umständen durch Niederschlag ausgewaschen werden. Für die Behandlung respektive Ablagerung von Material mit geogen erhöhten Arsenwerten ist eine Lösung zu erarbeiten. Für den Kanton Appenzell I.Rh. sollte dies gemäss aktuellen Erkenntnissen keine Auswirkungen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)